

STATUTEN
des Verbands
für
Facial Kinetic Science und Myofunktionelle Therapie
(FKSc/MFT)

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK DES VEREINS

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

Verband für
Facial Kinetic Science und Myofunktionelle Therapie
(MFT/FKSc)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in
Basel.

Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 Zweck

Der Verband ist eine nicht gewinnorientierte Organisation und bezweckt die Förderung des Strebens nach einer hochstehenden Qualität der Tätigkeit von Fachpersonen verschiedener medizinischer, therapeutischer und pädagogischer Fachgebiete „im Bereich der orofazialen, kranio-mandibulären und kraniofazialen Dysfunktionen und damit assoziierter muskuloskelettaler und funktionellen Veränderungen“.

Der Verband erfüllt diesen Zweck insbesondere durch

- Vertretung seiner Mitglieder bei der Bevölkerung, den Behörden und Versicherungen in der Schweiz
- den Fokus auf eine ganzheitliche, multidisziplinäre und funktionelle Therapie im obengenannten Bereich.
- Förderung von Lehre und Forschung von Fachpersonen verschiedener medizinischer, therapeutischer und pädagogischer Fachgebiete, welche im obengenannten Bereich tätig sind.
- Begünstigung der Kommunikation und interdisziplinären Forschung zwischen Fachpersonen verschiedener medizinischer Fachgebiete, welche im obengenannten Bereich tätig sind.
- Übernahme von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Informationsaufgaben und Organisation von Fachveranstaltungen und Symposien.
- Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften, Unternehmen und Institutionen im obengenannten Tätigkeitsbereich, sowie

- Wahrnehmung der Interessen bei nationalen Tarifverhandlungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbands können Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges „Cranio Facial Kinetics Science“ der Universität Basel (Schweiz) oder eines gleichwertigen Abschlusses eines anderen Landes werden, die den Zweck des Verbands anerkennen und zu fördern bereit sind.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Ausserordentliche Mitglieder können werden: Natürliche und juristische Personen, die den unter Artikel 2 genannten Bereich fördern und unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung ernannt werden.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme.

Mitglieder verpflichten sich zur Schweigepflicht und Anonymisierung aller Patientendaten.

Artikel 4 Jahresbeitrag

Die Generalversammlung kann den Mitgliederbeitrag durch Beschluss an der ordentlichen Generalversammlung festlegen. Der Vorstand kann bei positiver Vermögenslage ganz oder teilweise auf die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge verzichten.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt 28 Tage vor Ende eines Geschäftsjahres aufgrund schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds;
2. durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung;
3. durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und gegen Beschlüsse der Vereinsversammlung, bei Verletzung der Interessen des Vereins, bei finanzieller Säumnis oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden kann. Der Vorstand gewährt dem angeschuldigten Mitglied vor der Antragstellung an die Generalversammlung das rechtliche Gehör.

III. ORGANISATION DES VERBANDS

A. Die Generalversammlung

Artikel 6 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder;
3. Bildung von Arbeitsgruppen;
4. Wahl der Revisionsstelle;
5. Abnahme von Jahresrechnung und jährlichem Geschäftsbericht sowie Entlastung des Vorstands;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Auflösung des Verbands.

Artikel 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Verband, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder. Die Einladung muss spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstage an die Mitglieder versandt werden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstage an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 8 Vorsitz und Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, resp. die Präsidentin, oder in seiner/ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der oder die Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls

Jedes anwesende Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Generalversammlung trifft ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr. Der Auflösung des Verbands müssen mindestens drei Viertel, der Festsetzung und Änderung der Statuten mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen

B. Der Vorstand

Artikel 9 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus minimal fünf ordentlichen Mitgliedern.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von zwei Geschäftsjahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Verbandsversammlung jederzeit abberufen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt insbesondere einen Präsidenten und einen Quästor.

Artikel 10 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der statutarischen Zwecksetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
2. Führung der laufenden Geschäfte des Verbands und Vertretung nach aussen;
3. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Aufstellung der Traktandenliste;
4. Organisation der Rechnungsführung;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Festlegung der Zeichnungsberechtigung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen zudem alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Artikel 11 Einberufung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den Präsidenten, resp. die Präsidentin, oder bei Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Teilnahme per Telefon oder Videokonferenz ist der Anwesenheit gleichgestellt.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

c. Die Revisionsstelle

Artikel 12 Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Verbandsmitglieder sein müssen.

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann von der Generalversammlung jederzeit abberufen werden

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Revisionsstelle angehören.

Artikel 13 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Verbandsversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV. GESCHÄFTSJAHR, VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Artikel 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Fällt die Gründung nicht auf den Anfang eines Kalenderjahres, so dauert das erste Geschäftsjahr von der Gründung bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

Artikel 15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen oder Vermächtnissen.

Artikel 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 17 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und die Liquidation des Verbands gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verwendung eines allfälligen Restvermögens soll gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung für Zwecke, die dem Verbandszweck entsprechen, verwendet werden.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 4.3.2018 in Allschwil in der vorliegenden Form genehmigt.

Der/die Präsident/in:

Der/die Protokollführer/in:

.....

.....